



**Gemeinde Burgrieden  
Landkreis Biberach**

## **Richtlinien zur Förderung der Vereine (Vereinsförderrichtlinien)**

**vom 25. März 2002**  
zuletzt geändert zum 01.01.2020

## I. Allgemeines

Die Gemeinde Burgrieden gewährt im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse an alle Vereinigungen, die sich für einen längeren Zeitraum zu einem gemeinsamen und gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen haben, einer organisierten Willensbildung unterworfen sind und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind Mitglieder, die in der Gemeinde Burgrieden ihren Wohnsitz haben (örtliche Mitglieder).

Die laufenden Zuwendungen werden jeweils zur Jahresmitte ausgezahlt. Die Jugendförderung ist unter Vorlage der Mitgliederlisten bzw. Meldung an den jeweiligen Dachverband bis zum März des laufenden Jahres zu beantragen.

Anträge auf einmalige Geldleistungen sowie für Sachzuwendungen sind bis zum Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu beantragen. Der Zuschuss muss vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor der Anschaffung gestellt **und bewilligt sein**. Anträge auf Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen bis zu 10.000 € können auch nachträglich bis zu 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden. Bewirtschaftungs- und Energiekosten werden rückwirkend nach Vorlage der Rechnungen abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt nach Zuschusszusage und Vorlage der Rechnungen auf das Konto des Vereins.

## II. Fördergrundsätze

1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
2. Förderung der Jugendarbeit
3. einmalige Leistungen
  - Anschaffungen
  - Investitionen
  - Jubiläen
4. Sachzuwendungen

## III. Einzelförderung

### **1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb**

Die Vereine erhalten eine Grundleistung, die vom Gemeinderat festgesetzt wird. Die Höhe dieser Förderung richtet sich nach der Größe des Vereins und der Bedeutung der Vereinsaktivität für die Bürgerschaft.

In der Anlage eine Übersicht der geförderten Vereine.

## **2. Förderung der Jugendarbeit**

Die Vereine erhalten für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren einen Förderbeitrag in Höhe von 15 €. Dies gilt jedoch nur, wenn eine umfassende Jugendarbeit geleistet wird.

Reine Jugendgruppen (z.B. KLJB) erhalten einen Pauschalbetrag, den der Gemeinderat im Einzelfall festlegt.

Der Förderbetrag wird auf der Grundlage der Meldungen an die Dachverbände gewährt; es gilt die Meldung des laufenden Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird. Sollte kein Dachverband existieren, bestätigt der Vorstand die Richtigkeit der Angaben (Anzahl der jugendlichen Mitglieder im Vorjahr).

Bei mehrfacher Mitgliedschaft in unterschiedlichen Abteilungen eines Vereins ist nur eine Anmeldung pro Jugendlichem möglich.

## **3. Einmalige Leistungen**

### **Anschaffungen**

Vereine können für besondere Anschaffungen (z.B. Uniformen, Rasenmäher) auf Antrag einen Zuschuss erhalten.

Der Gemeinderat entscheidet über jeden Zuschuss-Antrag im Einzelnen. Der Zuschuss beträgt bei ausschließlich vom Verein genutzten Gegenständen bis zu 15 % der tatsächlichen Kosten, die Anschaffungskosten müssen jedoch mindestens 3.000 € betragen.

Handelt es sich um Anschaffungen, die von mehreren Vereinen oder der Gemeinde genutzt werden können, legt der Gemeinderat die Bezuschussung je nach Nutzungsgrad im Einzelfall fest.

### **Investitionen**

Die Gemeinde Burgrieden fördert den Bau vereinseigener Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sofern möglich stellt sie Grundstücke kostenlos zur Verfügung und übernimmt die Anliegerbeiträge sowie die jährliche Grundsteuer.

Räume, in denen sich der Verein wirtschaftlich betätigen will, erhalten keine Förderung durch die Gemeinde.

Der Zuschuss für Neubauten, dringend erforderliche Anbauten und grundlegende Sanierungen der unmittelbar dem Vereinszweck dienenden Räume beträgt 15 % der tatsächlichen Kosten (abzüglich anderer Fördermittel). Die Baukosten müssen jedoch mindestens 3.000 € betragen.

Voraussetzung sind jeweils Eigenleistungen des Vereins und eine gesicherte Finanzierung, die die Tragbarkeit der Folgekosten sichert.

## **Jubiläen**

Wird ein Vereinsjubiläum in größerem Umfang gefeiert, erhält der Verein oder auch einzelne Abteilungen für jedes Jahr des Bestehens 5 €. Hierbei wird in 25er-Schritten, ab dem 50.-Jubiläum auch in 10er-Schritten gefördert.

## **4. Sachzuwendungen**

Die Gemeinde stellt den Vereinen im Rahmen ihrer finanziellen, rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten notwendige Räume und Grundstücke zur Verfügung. Sofern sich die Kosten der Bewirtschaftung dieser Räume in einem angemessenen Umfang belaufen, werden sie von der Gemeinde übernommen. Dies gilt nicht für wirtschaftlich genutzte Räume. Bei den Sportvereinen sowie dem Schützenverein werden 30 % der Energiekosten übernommen.

## **IV. Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat am 11. November 2019 die vorstehende Vereinsförderrichtlinie beschlossen. Sie tritt aufgrund dieses Beschlusses zum 01.01.2020 in Kraft.

Burgrieden, den 11. November 2019

gez.:  
Josef Pfaff  
Bürgermeister

Anlage zur Vereinsförderrichtlinie vom 25.03.2002  
(zuletzt geändert zum 01.01.2020)

## Förderverzeichnis der Vereine

Verein	Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
Sportverein Burgrieden	800 €
Musikverein Burgrieden	800 €
Musikverein Rot	800 €
FV Rot	800 €
Chorgemeinschaft Burgrieden	700 €
Chorgemeinschaft Rot	700 €
Schützenverein	600 €
Natur- und Vogelschutzverein	600 €
Männerchor Bühl	400 €
VDK Burgrieden	400 €
Narrenzunft Burgrieden	300 €
Förderverein Burgrieden-Donauschwaben	300 €
KLJB Rot	450 €.
Ministranten Burgrieden	450 €.
KLJB Bühl	300 €.
Reitergruppe Bühl	200 €
Modellfliegergruppe Rot	200 €
Rot-Bühler Kulissenschloifer	200 €
Historischer Verein	200 €
Weierpflegeverein Rot	200 €